

Bezugsscheine, aber keine Ware.**Nutzlose Ausgaben der Winderbemittelten.**

In den Bedarfsprüfungsstellen muß man den Nachweis erbringen, daß man Wäsche und Kleider unbedingt braucht; gelingt der Nachweis, erhält man den Bedarfsschein, der aber den ausdrücklichen Vermerk enthält, daß für den tatsächlichen Gehalt der gewünschten Ware nicht garantiert wird. Er ist mithin ein recht unsicheres Dokument; gleichwohl kostet er Geld. Denn bekanntlich ist ein Bedarfsschein erst gültig, nachdem ein Stempel im Werte von 20 Sch. bis 1 Kr. aufgesteckt wurde. Der Erlös aus diesen Gebühren wird für Zwecke der Volksbekleidung verwendet.

Dieser Zweck ist ein löblicher, und der Verursacher wird diesen kleinen Betrag gewiß ohne Widerstreben bezahlen. Wer sich einen Mantel um 600 bis 800 Kr. kauft, dem kommt es auf eine Krone mehr oder weniger nicht an, und wer Strümpfe, das Paar zu 80 und mehr Kronen trägt, wird die Stempelgebühr leicht verschmerzen. Bedenklicher stimmt diese Bestimmung dort, wo es sich um Winderbemittelte handelt. Man kann in den Bedarfsprüfungsstellen Tag für Tag arme Leute sehen, die sich bitter beklagen, weil sie nutzlos das Geld für die Ausstellung des Scheines ausgegeben haben, nun aber das, was sie wollten, trotz stürzender Benützung nicht erlangen können. In einem Geschäft sagte man ihnen, die Ware sei ausgegangen, im anderen, sie sei „gesperrt“, im dritten, sie wären derzeit nicht verkauft worden, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt. Bis dieser aber eingekreuzt ist, ist der Schein bereits verfallen, da er nur eine Gültigkeitsdauer von 30 Tagen hat.

Warum die Frist so kurz bemessen wurde, ist ganz unverständlich. Die Schwierigkeiten beim Bezug von Kleidern, Stoffen und vor allem Wäsche müssen den Behörden doch bekannt sein; sie müssen wissen, daß man nicht immer alles, was man haben will, auch wirklich er-

hält. Es kommt wiederholt vor, daß jemand ein preiswertes Stück in einer Auslage sieht und sich, um es zu kaufen, einen Bedarfsschein ausfolgen läßt. Hat er diesen, ist aber die erwähnte Ware bereits verkauft. Der Geschäftsmann sagt, er bekomme sie wieder, aber erst in einigen Wochen. Bis dahin ist aber der Schein nicht mehr gültig und muß durch einen neuen ersetzt werden, der neuerdings gestempelt wird. Die alte Stempelgebühr ist verloren.

Es wäre sehr wünschenswert, diesen Mißstand je eher je besser zu beseitigen. Wer die Notwendigkeit des Bezuges nachgewiesen hat, für den gilt sie so lange, als er die Ware nicht bezog, und ebenso lange müßte naturgemäß auch der Bezugsschein gelten. Sollte dies aber aus irgendwelchen Gründen nicht möglich sein, dann hätte zumindest bei der Prolongierung eines noch nicht eingelösten Scheines die Stempelgebühr zu entfallen. Die Kleidung ist ja ohnehin schon teuer genug, sie den Armen durch solche nutzlosen Schikanen noch mehr zu verteuern, wäre in der Tat nicht notwendig!